

Neuerung EEG – Wegfall 70%-Regel

Wie angekündigt, wurde das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ in Kraft gesetzt. Damit wird auch das EEG, oder besser die jeweiligen EEG-Versionen, angepasst. Sehr kompakt formuliert gelten dann die nachstehenden Änderungen.

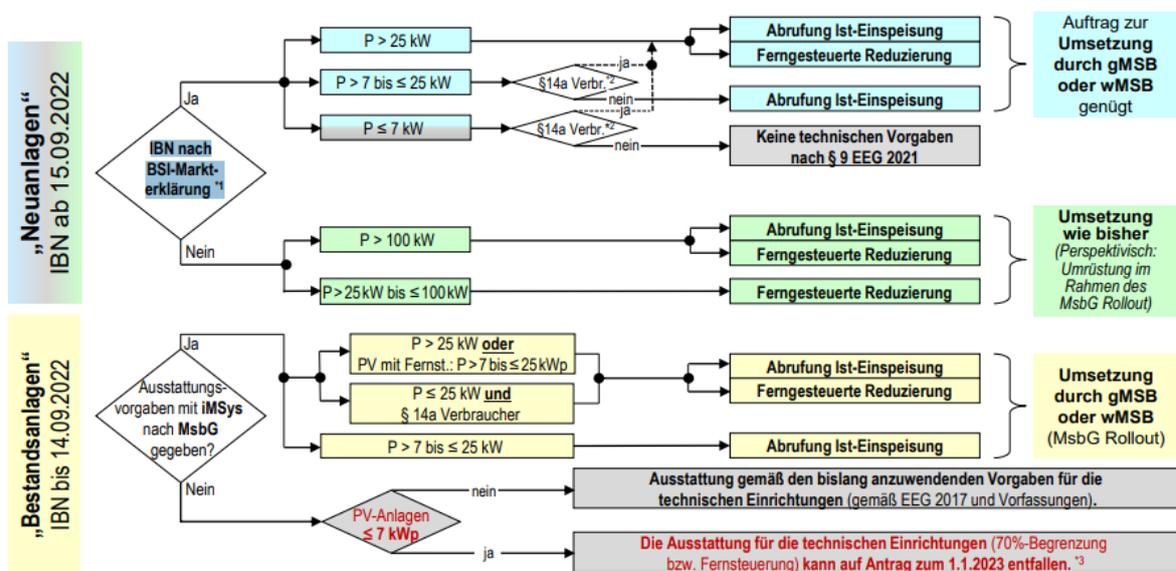
EEG 2021 (sog. EEG 2021-V):

Für PV-(Neu-)Anlagen bis 25 kWp (IBN nach dem 14.09.2022) ist die 70%-Regel bzw. die sogenannte Fernsteuerung nicht mehr erforderlich.

EEG 2023:

Für PV-Bestandsanlagen bis 7 kWp (IBN bis 14.09.2022) kann die 70%-Regel bzw. die sogenannte Fernsteuerung ab dem 01.01.2023 auf Antrag beim Netzbetreiber aufgehoben werden.

„Technische Vorgaben“ zum Einspeisemanagement von EEG- und KWK-Anlagen (gemäß EEG 2021-V)



IBN = Inbetriebnahme | iMSys = Intelligentes Messsystem | NB = Netzbetreiber | PV = Photovoltaik
gMSB/wMSB = grundzuständiger/wettbewerbl. Messstellenbetreiber

¹ Entsprechende BSI-Markterklärung vorhanden (Ist-Einspeisung/Fernsteuerung)

² Betrieb einer § 14a EnWG-Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpe, E-Auto) am selben Netzanschluss

³ Antrag des Anlagenbetreibers beim NB erforderlich, falls keine Rückmeldung des NB innerhalb 1 Monats erfolgt, dann kann der Anlagenbetreiber das „Begehren“ beauftragen (§ 8 Abs.5 EEG „10,8 kW-Regel“)

Anmerkung: Mehrere Solaranlagen sind zusammenzufassen, wenn
1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
2. innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG/MsbG abbilden.